

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 066/2020	
Beschlussvorlage			
Amt für Stadtplanung und Vermessung	öffentlich	☒	
Bierbaum, Ralf	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	12	04.03.2020
Haupt- und Finanzausschuss	9	26.05.2020

Satzung der Stadt Mettmann über die Ablösung von Stellplätzen

Finanzielle Auswirkungen keine

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Ablösung von Stellplätzen wird aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land NRW beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die bisherige im Ortsrecht verankerte Stellplatz-Ablösesatzung vom 13.04.1999 war am 01.05.1999 in Kraft getreten und beruft sich im Text auf den § 51 Abs. 6 der damals geltenden Landesbauordnung NRW, der die bauordnungsrechtlichen Regelungen zu Stellplätzen und Garagen beinhaltet.

Am 01.01.2019 ist eine neue Landesbauordnung in Kraft getreten; Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze werden nun nicht mehr in § 51 behandelt sondern werden neu in § 48 BauO NRW 2018 geregelt. Unter § 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 89 BauO NRW 2018 wird Gemeinden die Ermächtigung erteilt, Satzungen zur Regelung von Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze und Fahrradabstellplätze sowie die Ablösung und die Höhe der Ablösebeträge von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen zu erlassen. Somit fehlt der bestehenden Stellplatz-Ablösesatzung die Rechtsgrundlage zur Anwendung. Um weiterhin Stellplatz-Ablösungen sowie neu auch Fahrradabstellplatz-Ablösungen durchführen zu können, ist eine Aktualisierung der Stellplatz-Ablösesatzung erforderlich, die sich auf § 48 Abs. 3 in Verbindung mit § 89 BauO NRW 2018 beruft.

Die aktualisierte Satzung für die Ablösung von Stellplätzen ist als Anlage 1 beigelegt. Bezüglich der Inhalte der neuen Satzung wurde im Wesentlichen auf die alte Satzung Bezug genommen. Weiterhin orientiert sie sich an einer Mustersatzung vom Städte- und Gemeindebund NRW. Der Gemeindegebietsteil 1 (Innenstadtkern) ist geringfügig geändert und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst worden. Erstmals sind auch Regelungen bzgl. der Herstellung notwendiger Fahrradabstellplätze in die Satzung mit aufgenommen worden. Mit der Erarbeitung der neuen Satzung wurde letztlich auch die Gelegenheit genutzt, die Höhe der Ablösebeträge zu überprüfen und anzupassen.

Zu Einzelheiten wird auf die als Anlage 2 beigelegten Erläuterungen zu den Inhalten der Satzung verwiesen.

Die neue Satzung sollte beschlossen werden, damit im Bedarfsfall das Instrument der Ablösung von Stellplätzen weiterhin angewendet werden kann.

Gez. Geschorec